



Großflächige Werbeanlagen an Baugerüsten (Blow Ups)

Planungshinweise für Entwurfsverfassende

Bei den sogenannten „Blow Ups“ handelt es sich um großformatige Staubschutzplanen an Baugerüsten, die mit Werbemotiven bedruckt sind und für die nach § 60 Abs. 1 BauO NRW eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Prüfung des Bauantrags erfolgt im einfachen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW. Grundsätzlich sind Riesenposter an Baugerüsten nur genehmigungsfähig, wenn das Baugerüst tatsächlich der Ausführung einer konkreten Baumaßnahme dient.

Zur Wahrung des Kölner Stadtbildes hat die Stadt Köln einheitliche Vorgaben für großflächige Werbeanlagen an Baugerüsten festgelegt, die bei der Planung zu beachten sind.

Gestaltung			
Lage	Innerhalb der Innenstadtringe (Ringstraßen bis zum Rheinufer)	Außerhalb der Innenstadtringe (Ringstraßen bis zur Stadtgrenze)	
Motiv	Die Werbeflächen an Baugerüsten müssen mit einer Fassadennachbildung versehen werden.	Im Einzelfall (z. B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) kann eine Fassadennachbildung gefordert werden.	Die Werbeflächen an Baugerüsten können mit einer Fassadennachbildung versehen werden.
Dimensionierung	Die Werbefläche darf eine Größe von 250 m ² nicht überschreiten und höchstens 50 % der jeweiligen Fassadenfläche bedecken.	Die Werbefläche darf eine Größe von 100 m ² nicht überschreiten und höchstens 20 % der jeweiligen Fassadenfläche bedecken.	
Anzahl	Ab einer Gerüstlänge von 50 m sind 2 gleich große Werbeflächen zulässig.	Je Fassadenseite ist nur 1 großformatige Werbefläche zulässig.	
Positionierung	Die Position der Werbefläche soll möglichst mittig an der Fassade angeordnet sein und sich der Gebäudesymmetrie anpassen.		
	Die Werbefläche muss einen deutlichen Abstand von mindestens 1 m von der Fassadenaußenkante aufweisen.		
Beleuchtung	Eine Beleuchtung der Werbefläche ist grundsätzlich möglich. Die Beleuchtung muss zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr abgeschaltet werden.		
Anbringungszeitraum			
Baumaßnahme	Isolierte Fassadenrenovierungen	Umfangreiche Bauvorhaben (Gebäudesanierungen etc.)	
Zeitraum	3 Monate	6 Monate mit einer 3-monatigen Verlängerungsoption (Nutzung der Option, wenn die Baumaßnahme entsprechend lange dauert)	



Antragsunterlagen (in 3-facher Ausfertigung dem Bauaufsichtsamt vorzulegen)	
Antragsformular	<ul style="list-style-type: none"> Das Antragsformular (amtlicher Vordruck) muss von der Bauherrschaft und den Entwurfsverfassenden unterschrieben werden.
Bauvorlagen nach § 14 BauPrüfVO	
Liegenschaftskarte	<ul style="list-style-type: none"> Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster darf nicht älter als sechs Monate sein und ist beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster erhältlich. Die geplante Werbeanlage ist ungefähr maßstäblich als rote Strichlinie entsprechend ihrer Lage am Gebäude in die Karte einzuzeichnen.
Zeichnung der Werbeanlage	<ul style="list-style-type: none"> Zu den Bauzeichnungen gehören Ansichts- und Schnittzeichnungen (M. 1:50). Bei Fassaden mit vielen Versprüngen ist eine Grundrisszeichnung einzureichen. Die Bauzeichnungen enthalten die Darstellung der geplanten Werbeanlage (inkl. des Motivs der vorgesehenen Werbung) und die Angabe der RAL-Farbe. Die Werbeanlage muss außerdem komplett vermaßt sein, inkl. Lage an der Fassade.
Farbige Fotomontage	<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder an der sie angebracht werden soll, muss dargestellt sein. Die vorhandenen Werbeanlagen auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken müssen dargestellt sein. Die Werbeanlage oder Werbeanlagen, die beseitigt werden soll oder sollen, müssen dargestellt und bezeichnet werden.
Herstellungskosten	<ul style="list-style-type: none"> Die veranschlagten Herstellungskosten einschließlich der Montagekosten und der Umsatzsteuer in Euro müssen angegeben werden.
Besondere Anforderungen	
Bauzeitenplan	<ul style="list-style-type: none"> Dem Bauantrag ist ein plausibler und verbindlicher Bauzeitenplan beizufügen..
Bedeckte Fassadenfläche	<ul style="list-style-type: none"> Der prozentuale Anteil der Werbefläche an der Fassadenfläche ist anzugeben.
Auftragsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> Die Auftragsbestätigung (nicht Angebot) der die Sanierungsmaßnahmen durchführenden Fachfirma mit der genauen Angabe der vorgesehenen Baumaßnahme(n) und des Ausführungszeitraums bzw. der Ausführungszeiträume der einzelnen Maßnahmen ist vorzulegen.
Unbedenklichkeitsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> Es muss nachgewiesen werden, dass der Brandschutz inkl. der Rettungswegesituation eingehalten wird. Dieser Nachweis wird von der Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerchutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz ausgestellt.
Weitere rechtliche Anforderungen	
Gestattungsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> Für auf öffentlicher Fläche zu errichtende großflächige Werbeanlagen an Baugerüsten ist ein Gestattungsvertrag mit dem Bauverwaltungsamt abzuschließen (Link: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/bauverwaltungsamt).
Denkmalrechtliche Erlaubnis/Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> An Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder sich in deren Nähe befinden, ist die äußere Gestaltung der Werbeanlagen mit dem Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. der zuständigen Konservatorin/dem zuständigen Konservator abzustimmen (Link: https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/denkmalerschutz).
Örtliche Bauvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Satzungsregelung kann im Bereich von Werbesatzungen und Gestaltungsatzungen Gerüstwerbung ausgeschlossen oder abweichend geregelt sein.

Die Entwurfsverfassenden müssen nicht bauvorlageberechtigt sein. Das heißt, die Antragstellenden oder die ausführende Firma können die Bauvorlagen erstellen, wenn sie über entsprechende Kenntnisse hinsichtlich der Darstellung nach Bauprüfverordnung verfügen.